



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2008

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. August 2008 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. August 2008 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem mit der Leitung des Kultusministeriums beauftragten Minister der Justiz vertreten.

A. Problem

Die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe knüpft an die Einkommensteuerschuld bzw. an das zu versteuernde Einkommen an. Die Änderungen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wirken sich über die geänderte Einkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer vom Einkommen bzw. über das zu versteuernde Einkommen als Maßstab des besonderen Kirchgelds grundsätzlich bereits auf die Kirchensteuer aus. Dies trifft jedoch nicht für die Umstellung der Besteuerung von Erträgen aus privaten Kapitalanlagen auf die abgeltende Besteuerung im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs zu. Das geltende Kirchensteuerrecht sieht nämlich nur einen Steuerabzug nach dem Maßstab der Lohnsteuer, nicht aber nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer vor. Dies würde eine individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer in Bezug auf die Kapitalertragsteuer erforderlich machen, die im Widerspruch zur Abgeltungswirkung bei der staatlichen Maßstabsteuer stünde.

B. Lösung

Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag.

Die Änderungen im Einzelnen:

Es ist klarzustellen, dass als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer auch die abgeltende Kapitalertragsteuer in Betracht kommt. Den Kirchen wird das Recht eingeräumt zu verlangen, dass bei der Einkommensteuererhebung durch Abzug vom Kapitalertrag auch die Kirchensteuer vom Abzugsverpflichteten einbehalten und abgeführt wird. Dieses Recht wird auch Kirchen zugestanden, deren Mitgliedsbereich außerhalb des Landes Hessen belegen ist.

Im Übrigen wird anlässlich der notwendigen Gesetzesänderung noch klargestellt, dass die pauschale Entrichtung der Einkommensteuer als Lohnsteuer auch Kirchensteuerabzugspflicht auslöst.

C. Befristung

Ja. (Die von den Kirchen vorgebrachten Gründe, von der Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes abzugehen, stehen derzeit zur Diskussion.)

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung für die Verwaltung. Für die Übernahme der Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erhält das Land eine pauschale Vergütung in Höhe von 3 v.H. der Kirchensteuereinnahmen; dies führt gegenwärtig zu einer Haushaltseinnahme von jährlich ca. 30 Mio. €. Durch das Gesetz wird sich diese Haushaltseinnahme auf Dauer noch verfestigen.

Den zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Kreditinstituten entstehen geringe, nicht bezifferbare Zusatzkosten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort "Lohnsteuer" jeweils ein Komma und das Wort "Kapitalertragsteuer" eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort "Lohnsteuer" ein Komma und das Wort "Kapitalertragsteuer" eingefügt.
 - b) In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Semikolon folgender Satzteil angefügt: "im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer jeweils als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben".
 - c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: "Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung der Aufteilung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen."
 - bbb) Die Angabe "EStG" wird durch die Worte "des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte "im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten" durch "im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten" ersetzt.
 - d) In Nr. 3 werden die Worte "im Lohnsteuerabzugsverfahren gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer" durch "im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort "Lohnsteuer" ein Komma und das Wort "Kapitalertragsteuer" eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Verordnung" durch das Wort "Rechtsverordnung" ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: "Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird."

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann durch Rechtsverordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Der Abzugsverpflichtete hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer abzuführen. Für die Haftung des Abzugsverpflichteten bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Abzug der Kapitalertragsteuer."

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Rechtsverordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Verfahren des Lohnsteuer- oder des Kapitalertragsteuerabzugs auch für die Arbeitnehmer und Kapitalgläubiger bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden oder Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten im Lande Hessen erhalten. § 9 gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanlegerinnen und -anleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde. Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet diesen Systemwiderspruch. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2 b bis 2 e des Einkommensteuergesetzes (EStG) das Verfahren der Kirchensteuererhebung musterhaft vorgegeben, nach dem sich die Landesgesetzgeber richten können (§ 51a Abs. 6 EStG). Dadurch kommt es zu einer bundeseinheitlichen Erhebungsweise, weil alle Bundesländer die Kirchensteuerabzugsverpflichtung in gleichem Umfang ausdehnen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Nr. 1:

§ 2 Abs. 1 bestimmt die Erhebungsformen der Kirchensteuer und benennt in Nr. 1 den Zuschlag zur Einkommensteuer. Da die Einkommensteuer auch in der Form der Lohnsteuer - und zwar im Prinzip abgeltend - erhoben wird, ist die Lohnsteuer ebenfalls Basis für die Kirchensteuer. Dies gilt ab 2009 in gleicher Weise auch für die Kapitalertragsteuer, die die Einkommensteuer für Erträge aus privaten Kapitalanlagen abgilt. Durch die Erweiterung des Klammerzusatzes erfolgt die gebotene Klarstellung.

Durch die Erweiterung des Klammerzusatzes in § 11 Abs. 1 wird klargestellt, dass auch abweichende Festsetzungen bei der Kapitalertragsteuer entsprechende Änderungen der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zur Folge haben.

Durch die Erweiterung des Klammerzusatzes in § 13 Abs. 2 wird deutlich gemacht, dass das Verhältnis Folge-/Grundlagenbescheid auch bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer besteht und Rechtsbehelfe gegen diese Kirchensteuer nicht mit Einwendungen gegen die Maßstabsteuer begründet werden können.

Nr. 2:

Buchst. a:

Die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

Buchst. b und d:

§ 3 des Gesetzes regelt die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und im Lohnsteuerabzugsverfahren bei Ehegatten. Dabei wird zwischen einer konfessionsverschiedenen und einer glaubensverschiedenen Ehe unterschieden. Während bei einer konfessionsverschiedenen Ehe (beide Ehegatten gehören einer steuerberechtigten Kirche an) die Kirchensteuer für jede der beteiligten Kirchen auf der Basis der Hälfte der zugrunde liegenden gemeinsamen Einkommensteuer und Lohnsteuer ("Halbteilungsgrundsatz") erhoben wird (Ausnahme bei getrennter oder besonderer Veranlagung), richtet sich bei einer glaubensverschiedenen Ehe (nur ein Ehegatte gehört einer steuerberechtigten Kirche an) die Kirchensteuer im Prinzip nach der bloßen Einkommensteuer und Lohnsteuer des der Kirche angehörenden Ehegatten. Diese unterschiedliche Behandlung wird bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht praktiziert; dies bedeutet, dass bei einer konfessionsverschiedenen Ehe der Halbteilungsgrundsatz nicht gilt, sondern es hier wie bei der glaubensverschiedenen Ehe vielmehr nur auf die individuelle Kapitalertragsteuer des kirchenangehörenden Ehegatten ankommt. Dabei werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn diese ausschließlich an den Kapitalerträgen beteiligt sind und nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären.

Buchst. c:

Bei der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener Ehegatten wird die Kirchensteuer als Zuschlag zu dem Teil der nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer erhoben, der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. Nach § 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen private Kapitalerträge jedoch grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 v.H. der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuer von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 2 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Die in der derzeitigen Fassung unzulässige Abkürzung "EStG" wurde korrigiert.

Nr. 3:

Buchst. a und c:

§ 9 eröffnet den steuerberechtigten Kirchen die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer bestehen, durch die staatlichen Finanzämter vornehmen lassen. Die auf Antrag der Kirchen übernommene Verwaltung schließt bisher bereits auch die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer ein, wodurch auch die Arbeitgeber zum Abzug und zur Abführung der Kirchensteuer verpflichtet werden. Weiter einzuschließen in dieses Verfahren ist ab 2009 auch die Erhebung der Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer (§ 9 Abs. 1), die ebenfalls wie die Lohnsteuer Abgeltungscharakter hat. Es wird deshalb durch den neuen Abs. 3 die Ermächtigung für eine Verordnungsregelung geschaffen, wonach die Kirchen auf Antrag begehren können, dass die Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Wenn die Kirchen ein diesbezügliches Anliegen gegenüber dem Ministerium der Finanzen äußern, hat der Abzugsverpflichtete die Kirchensteuer zusätzlich zur Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Für die Abführung der Kirchensteuer haftet der Abzugsverpflichtete in gleicher Weise wie für die Abführung der Kapitalertragsteuer.

Buchst. b:

Doppelbuchst. aa:

Aufgrund der Terminologie des § 17 wird aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff "Verordnung" durch "Rechtsverordnung" ersetzt.

Doppelbuchst. bb:

Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer vom Zuwendenden pauschaliert und als abgeltende Lohnsteuer abgeführt werden

(§ 37b EStG). Damit werden derartige Einkünfte nicht mehr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Empfängers erfasst, sondern die Besteuerung erfolgt im Wege der Entrichtung einer Pauschalsteuer durch den Zuwendenden, wobei diese Steuer als Lohnsteuer abgeführt wird. Der neue Satz erlaubt dem Zuwendenden, im Fall der Kirchensteuerpflicht des Zuwendungsempfängers auch die Kirchensteuer zu erheben. Dies vereinfacht die Kirchensteuererhebung, weil eine gesonderte Erfassung derartiger Einkünfte nur für Kirchensteuerzwecke entbehrlich wird. Die Neuregelung umfasst auch den Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachprämien nach § 37a EStG, soweit sie auf Kirchensteuerpflichtige entfällt.

Buchst. d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nr. 4:

Auf Antrag einer Kirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Hessen liegt, kann durch Rechtsverordnung bereits jetzt schon bestimmt werden, dass durch Steuerabzug vom Arbeitslohn die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Kirchensteuerpflichtigen einbehalten und abgeführt wird, die nicht im Lande Hessen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Arbeitslohn und Lohnsteuer jedoch in einer Betriebsstätte im Lande Hessen berechnet werden. Eine gleiche Verpflichtung kann durch Rechtsverordnung auch für die Einbehaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer für Kirchensteuerpflichtige einer Kirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Hessen liegt, geschaffen werden, wenn diese Kirchensteuerpflichtigen nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten im Lande Hessen ausgezahlt erhalten.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Da das Gesetz in der Hauptsache Folgeänderungen zu der durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführten Abgeltungssteuer beinhaltet, soll es ab dem Kalenderjahr 2009, somit gleichzeitig mit den betroffenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten.

Wiesbaden, 18. August 2008

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Zugleich mit der Leitung des
Hessischen Kultusministeriums beauftragt
Banzer